

- 6) Wer ein Kramer sein will, der soll gegen einen Kramer thun, was Rechtens ist, wenn er das nicht thut, soll er kein Kramer sein;
- 7) Auch soll Niemand vor der Kirche stehen mit keinerlei Waare, als mit Lorbeeren und Geschmelde;
- 8) Es soll kein Gast (fremder) verkaufen unter $\frac{1}{4}$ Pfd. Wachs, auch nicht unter der Elle verschneiden, schwere Waare nicht unter einem Stein verkaufen, als da ist Alaun, Weinstein, Blei, Zinn, Messing, Del, Feigen und dgl.; wer dies bricht, soll geben dem Rathe 12 Kreuzer und den Meistern 6 Kaisergroschen;
- 9) man soll auch den Partirern wehren mit ihren Waaren, wo man sie begreift;
- 10) Es soll auch Niemand unreines und falsches Wachs unter das gute mengen; welchen man überführt, der muß Buße, nach Erkenntniß des Rathes, an die Meister bezahlen;

Gegeben zu Budissin 1382, am Montage vor Mittfasten.

Hans Freiburg, Burgemeister. Hans Rozoco.
Hans Königsbrück. Dietrich Scheufler. Peter
Bfol. Rathmann und Schöppen allhier.

Die Anzahl der Juden in der Stadt muß bedeutend gewesen sein, und auf eine Beschwerde, die von der Bürgerschaft wegen des Wuchers bei dem König Wenzel geführt wurde, erließ der König die Verordnung, daß alle Wucherer die Pfänder ohne Zinsen herausgeben sollten.

Der Stadtrath kaufte 1387 das Taucherholz nebst den Dörfern Hähnchen und Taschendorf für 637 Schock 17 Gr., und 1395 das Dorf Heinitz nebst dem Holze, von Nicolaus und Heinrich von Grüneberg für 175 Schock.

Käufer 1, S. 318 erwähnt, daß Wenzel den Taucherwald 1386 der Stadt in Lehen gereicht habe, doch sei darüber keine Urkunde vorhanden. Was ferner den Erwerb des Gutes Heinitz anlangt, so sehen mehrere Chroniken denselben in das nächste Jahrhundert.